

Inhalt

| | |
|---|----|
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Umbau Straßenbeleuchtung | 1 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Mauer-, Putz- und WDVS-Arbeiten 2.BA..... | 1 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Totalunternehmer Systembau..... | 2 |
| Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Temporäre Messe-Zelthallen auf dem Schlossplatz sowie im Schlossgarten Erlangen..... | 2 |
| Offenes Verfahren nach VOB-EU: Sanitärinstallation 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen..... | 2 |
| Offenes Verfahren nach VOB-EU: Lüftungsinstallation 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen | 2 |
| Offenes Verfahren nach VOB-EU: MSR-Technik, Gebäudeautomatisation 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen | 2 |
| Vollzug der Bayer. Bauordnung: Noetherstraße 49b | 2 |
| Vollzug der Bayer. Bauordnung: Marquardsenstraße 1 | 3 |
| Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hammerbacherstraße 11 | 3 |
| Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter | 4 |
| Satzung zur Änderung der Gemeindegatsatzung der Stadt Erlangen..... | 4 |
| Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Verordnung über verkaufsoffene Nächte) 4 | 4 |
| Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen | 6 |
| Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 28.07.2022 /In Kraft getreten am 12.08.2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022) | 8 |
| Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv | 9 |
| Einladung zur 3. Sitzung 2025 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt..... | 10 |
| Bekanntmachung; Ergebnis der Wahl des Jugendparlaments..... | 10 |
| Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Wirtschaftsjahr 2024 & Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Wirtschaftsjahr 2026; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt | 12 |
| Sitzungskalender | 12 |

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Umbau Straßenbeleuchtung

Maßnahme: Umbau Straßenbeleuchtung

Ausführungszeitraum: 01.04.2026 bis 15.05.2026

Vergabenummer: 25_VOB_037

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/568266>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Mauer-, Putz- und WDVS-Arbeiten 2.BA

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 02.03.2026 bis 27.11.2026

Vergabenummer: 3100-108_CBBE

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/568737>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Totalunternehmer Systembau

Maßnahme: Emmy-Noether-Gymnasium Anbau für Chemietrakt und 5 Klassenzimmer

Ausführungszeitraum: 04.03.2026 bis 03.05.2027

Vergabenummer: 25_0001

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/569045>

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Temporäre Messe-Zelthallen auf dem Schlossplatz sowie im Schlossgarten Erlangen

Maßnahme: 2025 Amt 47 Vergaben

Ausführungszeitraum: 26.05.2026 bis 12.06.2026

Vergabenummer: 25_UVgO_039

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/568702>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Sanitärinstallation 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 30.03.2026 bis 31.12.2027

Vergabenummer: 4010-CBBE-BA2

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/568380>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Lüftungsinstallation 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 30.03.2026 bis 31.12.2027

Vergabenummer: 4030-CBBE-BA2

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/568485>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: MSR-Technik, Gebäudeautomatisation 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 30.03.2026 bis 31.12.2027

Vergabenummer: 4080-CBBE-BA2

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/568595>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Noetherstraße 49b

Für das Bauvorhaben „Emmy-Noether-Gymnasium Modulbau für Chemietrakt und 5 Klassenzimmer auf dem Grundstück Noetherstraße 49b, Gemarkung: Eltersdorf, Flurstück: 1149" wurde mit Bescheid vom 03.11.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-720-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Marquardsenstraße 1

Für das Bauvorhaben „Neubau Terrassenüberdachung über bestehende Freischankfläche auf dem Grundstück Marquardsenstraße 1, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1094/4" wurde mit Bescheid vom 10.11.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-187-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hammerbacherstraße 11

Für das Bauvorhaben „Errichtung einer Tierarztpraxis mit Begegnungsstätte auf dem Grundstück Hammerbacherstraße 11, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1949/205" wurde mit Bescheid vom 13.11.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-722-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter vom 24.11.2022 in der Fassung vom 28.11.2022/ in Kraft getreten am 01.01.2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022 und Nr. 25 vom 12.12.2024), wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 3 wird folgende Nr. 12. angefügt:
„12. Bestellung eines* einer Kassenverwalter*in und deren Stellvertretung für die beim Eigenbetrieb eingerichtete und nicht mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse“.
- § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
3. Bestellung und Abberufung der ersten und der weiteren Werkleitung sowie deren Stellvertretungen, wenn die Stellvertretungen in allen Angelegenheiten der Werkleitungen die gleichen Befugnisse wie der* die Vertretene haben;“
- § 10 wird folgender Satz angefügt:
„Der Eigenbetrieb hat eine* einen Kassenverwalter*in und eine Stellvertretung zu ernennen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 06.11.2025
STADT ERLANGEN
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

- In § 4 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „nachträglich“ die Worte „auf Antrag, der über ein digitales Formularsystem oder schriftlich bei der Stadt einzureichen ist,“ angefügt.
- Nach § 4 Abs. 2 Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:
„Der Antrag muss bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden“

Art. 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 06.11.2025
STADT ERLANGEN
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Verordnung über verkaufsoffene Nächte)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über verkaufsoffene Nächte gilt für Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

§ 2 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

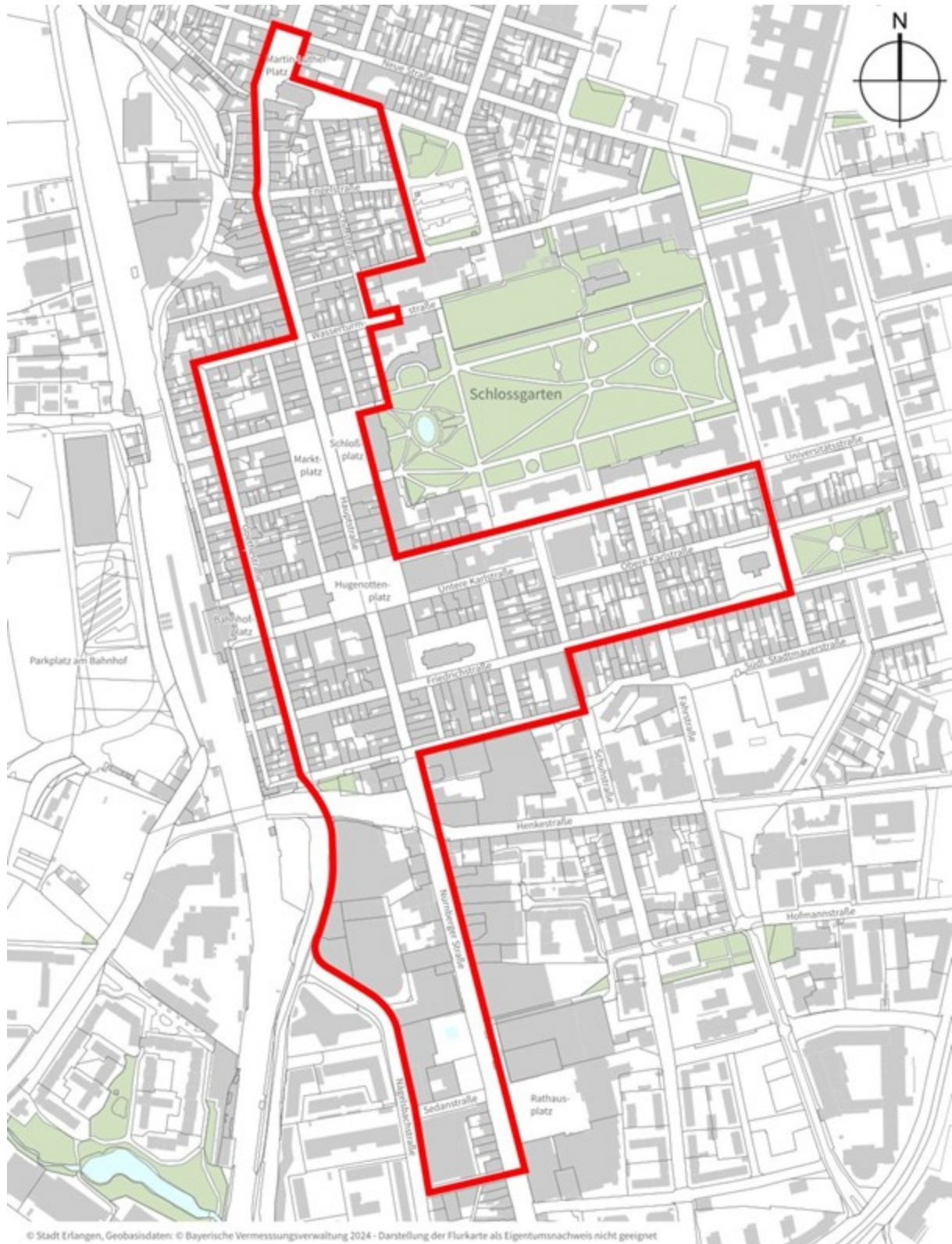
- Am ersten Freitag nach Christi Himmelfahrt, am letzten Freitag im November und am zweiten Adventssamstag dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet sein.
- Der Innenstadtbereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:
Im Westen: Nägelsbachstraße, Güterbahnhofstraße, Goethestraße, Hauptstraße, Martin-Luther-Platz
Im Norden: Martin-Luther-Platz, Altstädter Kirchplatz
Im Osten: Theaterplatz, Theaterstraße, Schiffstraße, Wasserturmstraße, Schlossgarten, Schlossplatz, Halbmondstraße, Universitätsstraße, Krankenhausstraße, Friedrichstraße, Schuhstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Nürnberger Straße
Im Süden: Bauhofstraße
Der Geltungsbereich ist im Einzelnen auf dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage) ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden die Verkaufsstellen auf beiden Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Die vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.
Erlangen, den 06.11.2025
STADT ERLANGEN
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Innenstadtbereich im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über verkaufsoffene Nächte



Geltungsbereich der Innenstadt | Maßstab: 1:6000

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über verkaufsoffene Nächte vom 30.10.2025.

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Möglichkeit zum Abschluss von privatrechtlichen Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwei Grabplätzen | 103,00 Euro |
| 2. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen | 104,00 Euro |
| 3. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwei Grabplätzen | 106,00 Euro |
| 4. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit vier Grabplätzen | 120,00 Euro |
| 5. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen | 121,00 Euro |
| 6. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit vier Grabplätzen | 123,00 Euro |
| 7. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit sechs Grabplätzen | 141,00 Euro |
| 8. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen am Rande liegend mit sechs Grabplätzen | 144,00 Euro |
| 9. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit sechs Grabplätzen | 146,00 Euro |
| 10. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit acht Grabplätzen | 160,00 Euro |
| 11. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit acht Grabplätzen | 166,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| 12. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit zehn Grabplätzen | 180,00 Euro |
| 13. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwölf Grabplätzen | 208,00 Euro |
| 14. Sondergrabstätten im Sinne der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen unabhängig von der Anzahl der Grabplätze | 120,00 Euro |
| 15. Einzelgrabstätten | 93,00 Euro |
| 16. Kindergrabstätten bis zu einer Sarglänge von 1,00 m | 90,00 Euro |
| 17. Islamische Grabstätten | 107,00 Euro |
| 18. Islamische Kindergrabstätten bis zu einer Körpergröße von 1,00 m | 104,00 Euro |
| 19. Anonyme Erdgräber (Einzelgrabstätte) | 148,00 Euro |
| 20. Urnengrabstätten mit bis zu vier Urnenplätzen | 115,00 Euro |
| 21. Urnengrabstätten mit bis zu sechs Urnenplätzen | 132,00 Euro |
| 22. Urnennischen (Kolumbarien, Urnenwand, Urnenstele) mit bis zu zwei Urnenplätzen | 163,00 Euro |
| 23. Urnenkammern mit bis zu zwei Urnenplätzen | 186,00 Euro |
| 24. Urnengrabstätten am Baum/im Beet (Einzelgrabstätten) | 173,00 Euro |
| 25. Urnengrabstätten am Baum/im Beet mit bis zu zwei Urnenplätzen | 182,00 Euro |
| 26. Anonyme Urnengräber (Einzelgrabstätten) | 55,00 Euro |

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Nutzungstag 25,00 Euro. Werden weitere Einrichtungen genutzt, werden zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 1 folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|-------------|
| 1. Nutzung des Abschiedsraums pro angefangenem Nutzungstag | 89,00 Euro |
| 2. Nutzung des Waschraums pro angefangenem Nutzungstag | 133,00 Euro |
| 3. Nutzung der Kühlung pro angefangenem Nutzungstag | 15,00 Euro |
- (2) Die Gebühren für Gedenkveranstaltungen betragen:

| | |
|--|-------------|
| 1. Trauerfeier auf den Friedhöfen Dechsen-dorf, Kriegenbrunn und Frauenaarach (alt) mit Benutzung der Trauerhalle/des Vordachs (max. 30 Minuten) und Durchführung der Beisetzung | 248,00 Euro |
|--|-------------|

| | | | | | |
|-----|---|------------------|---|---|----------------|
| 2. | Trauerfeier auf den sonstigen Friedhöfen mit Benutzung der Trauerhalle (max. 30 Minuten) und Durchführung der Beisetzung | 342,00 Euro | 4. | Wiederbeisetzen der Leiche eines Kindes | 365,00 Euro |
| 3. | Verlängerung Trauerfeier je angefangene 15 Minuten | 58,00 Euro | 5. | Ausgraben einer Urne | 163,00 Euro |
| 4. | Stille Urnenbeisetzung ohne Nutzung der Trauerhalle | 118,00 Euro | 6. | Wiederbeisetzen einer Urne | 163,00 Euro |
| 5. | Erdbeisetzung ohne Nutzung der Trauerhalle | 139,00 Euro | § 4 Sonstige Gebühren | | |
| 6. | Verabschiedungsfeier ohne Beisetzung auf den Friedhöfen Dechsendorf, Kriegenbrunn und Frauenaurach (alt) | 209,00 Euro | (1) Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten: | | |
| 7. | Verabschiedungsfeier ohne Beisetzung auf sonstigen Friedhöfen | 302,00 Euro | 1. | Bearbeitung des Bestattungsauftrages | 40,00 Euro |
| 8. | Bereitstellung von Kranzständen und Blumenwägen, Verbringungen zum Grab und Ablage der Blumen und Kränze am Grab | 58,00 Euro | 2. | Ausstellung der Urnenbescheinigung | 20,00 Euro |
| 9. | Nutzung der Audioanlage, der Orgel oder der mobilen Beschallungsanlage jeweils | 29,00 Euro | (2) Sonstige Gebühren werden erhoben für: | | |
| 10. | Bereitstellung von Bestattungszubehör wie Blütenschalenständer, Kondolenz-tisch und Staffelei jeweils | 8,00 Euro | 1. | den Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils | 27,00 Euro |
| (3) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes beträgt | | 2. | die Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils | 20,00 Euro |
| 1. | bei einer Erdbestattung einfach tief | 790,00 Euro | 3. | die Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für frühere oder spätere Bestattung | 40,00 Euro |
| 2. | bei einer Erdbestattung doppelt tief | 998,00 Euro | 4. | das Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung oder einer Zweitausfertigung des Grabbriefes | 20,00 Euro |
| 3. | Aufschlag für eine Grabgrube für einen übergroßen Sarg | 521,00 Euro | 5. | die Adressermittlung der Grabnutzungs-berechtigten einfach/Inland | 20,00 Euro |
| 4. | bei Erdbestattungen von Kindern bis zu einer Sarglänge/Körpergröße von 1,00 m sowie von Totgeburten über 500 g | 260,00 Euro | 6. | die Adressermittlung der Grabnutzungs-berechtigten aufwändig/Ausland | 40,00 Euro |
| 5. | bei einer Totgeburt unter 500g | 156,00 Euro | 7. | die Erbenermittlung | 40,00 Euro |
| 6. | für das Beisetzen einer Urne | 163,00 Euro | 8. | den Versand von Urnen | 20,00 Euro |
| 7. | für das Beisetzen oder die Entnahme einer Urne im Rahmen einer Auflösung oder Umbettung (Kolumbarium, Urnenwand, Urnenstele, Urnenkammer) | 118,00 Euro | (3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| (4) | Die Gebühr beträgt bei | | 1. | Erteilung des Berechtigungsscheins für 12 Monate | 60,00 Euro |
| 1. | Ausgraben der Leiche einer erwachsenen Person | 1.107,00 Euro | 2. | Erteilung des Berechtigungsscheins für eine einmalige Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit | 40,00 Euro |
| 2. | Wiederbeisetzen der Leiche einer erwachsenen Person | 521,00 Euro | 3. | Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr | 35,00 Euro |
| 3. | Ausgraben der Leiche eines Kindes | 365,00 Euro | 4. | Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug im Einzelfall | 20,00 Euro |
| | | | (4) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung eines Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten, Teilabdeckungen oder der | | |

Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Materialkosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

- (5) Auslagen, wie z. B. Porto- und Versandkosten, sind jeweils zu erstatten.

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Können im Einzelfall nicht alle ursprünglich ausgewiesenen Grabplätze in einer Grabstätte belegt werden, kann die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen werden.
- (2) Bei zeitgleicher Beisetzung von mehreren Urnen in einem Grab wird für das Beisetzen der zweiten oder weiteren Urnen ein Nachlass von 25% auf die Gebühr nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung gewährt.
- (3) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Ehrengräbern) möglich.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Grabnutzungsgebühr ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Gebührensschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i. V. m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.
- (3) Gebührensschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts. Im Einzelnen:
 1. bei der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der maßgeblichen Ruhefrist,
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Zubestattung in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht für den erworbenen Grabnutzungszeitraum in einer Summe im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Sondergrabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und die Ruhezeit für dort bestattete Personen noch nicht abgelaufen ist, sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer der noch am längsten laufenden Ruhezeit in einer Summe im Voraus zu entrichten. Bei Sondergrabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind, sind die Gebühren je nach Wunsch der nutzungsberechtigten Person für einen Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren in einer Summe im Voraus zu entrichten.

- (4) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (7) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann die Friedhofsverwaltung Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 i. d. F. vom 28.10.2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 09.08.2018 und Nr. 23 vom 18.11.2021) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 06.11.2025
STADT ERLANGEN
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 28.07.2022 /In Kraft getreten am 12.08.2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

| „tägliche Buchungszeit | monatlicher Elternbeitrag bis 31.12.2025 | monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2026 |
|------------------------|--|---|
| bis 2 Stunden | 85,00 € | 106,00 € |
| bis 3 Stunden | 128,00 € | 160,00 € |
| bis 4 Stunden | 171,00 € | 230,00 € |
| bis 5 Stunden | 215,00 € | 271,00 € |
| bis 6 Stunden | 257,00 € | 311,00 € |
| bis 7 Stunden | 300,00 € | 353,00 € |
| bis 8 Stunden | 343,00 € | 391,00 € |
| bis 9 Stunden | 386,00 € | 433,00 € |
| bis 10 Stunden | 430,00 € | 471,00 € |

2. In § 3 wird nach Abs. 7 folgender Absatz 8 hinzugefügt:
„(8) Wird zusätzlich zur o.g. Buchungszeit die Nachtbetreuung des Kindes in Anspruch genommen fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Nacht an.
Findet die Nachtbetreuung bei der Tagespflegeperson statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an.
Findet die Nachtbetreuung im Haushalt der Eltern statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an.“
3. In § 4 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 hinzugefügt:
„(4) Der Kostenbeitrag für die Nachtbetreuung wird halbjährlich im Nachhinein mittels Bescheides festgesetzt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 06.11.2025
STADT ERLANGEN
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Möglichkeit zum Abschluss von privatrechtlichen Entgeltvereinbarungen für Leistungen des Stadtarchivs, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebühren für die Benutzung von Archivgut

- (1) Die Einsichtnahme in das vom Stadtarchiv verwahrte Archiv- und Bibliotheksgut sowie in Find- und Hilfsmittel im Lesesaal des Stadtarchivs ist gebührenfrei.
- (2) Für die Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte aus Archivgut, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbarer Leistungen, richtet sich die Gebührenhöhe nach dem geleisteten Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt je angefangener Viertelstunde 20,00 Euro.

§ 3 Gebühren für die Benutzung sonstiger Unterlagen

- (1) Bei Unterlagen aus Akten, die im Rahmen der Auftragsarchivierung vom Stadtarchiv aufbewahrt und verwaltet werden, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung zur Einsichtnahme in den Räumen des Stadtarchivs unabhängig vom geleisteten Zeitaufwand 60,00 Euro. Ist für die Bereitstellung der gewünschten Unterlagen die Durchsicht und Bearbeitung von mehr als drei Aktenbänden durch Archivpersonal erforderlich, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um jeweils 20,00 Euro für jeden weiteren hinzugezogenen Band. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Bereitstellung von zu Bauakten gehörenden Statikunterlagen in den Räumen des Stadtarchivs. Hier beträgt die Gebühr für die Bereitstellung 10,00 Euro pro Statikband.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten für die Erteilung von schriftlichen oder elektronischen Auskünften aus Akten, die im Rahmen der Auftragsarchivierung vom Stadtarchiv aufbewahrt und verwaltet werden, entsprechend.

§ 4 Gebühren für Reproduktionen

- (1) Die Gebührenhöhe für die Erstellung digitaler Reproduktionen von analogen Vorlagen durch Archivpersonal richtet sich nach dem geleisteten Zeitaufwand. Sie beträgt je angefangener Viertelstunde 20,00 Euro. Für Reproduktionsaufträge, die nicht im Archiv durchgeführt werden können und an Dritte in Auftrag gegeben werden, beträgt die Bearbeitungsgebühr 20,00 Euro zuzüglich der Kosten des beauftragten Dritten.
- (2) Die Gebühr für die Erstellung von Reproduktionen digitaler Daten und digitalisierter Vorlagen beträgt 1,00 Euro je Datei und je Seite eines analogen Ausdrucks.
- (3) Für die Bereitstellung von digitalen Reproduktionen über den städtischen Datenaustauschserver fällt eine Bearbeitungspauschale von 5,00 Euro an.

§ 5 Beglaubigungen

Die Gebühr für Beglaubigungen von Reproduktionen aus Archivgut beträgt 5,00 Euro je Beglaubigung.

§ 6 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit das private Interesse nicht überwiegt, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde.
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, sofern für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
 4. für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivgut erledigt werden können.
- (2) Werden Reproduktionen für Schüler*innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren gemäß § 4 um die Hälfte.
 - (3) Liegen die Benutzung und die Wiedergabe des Archivguts im überwiegenden Interesse der Stadt, kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr nach § 2 Abs. 2 und § 4 ganz oder teilweise abgesehen werden.
 - (4) In begründeten Einzelfällen kann die Archivleitung von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung in voller Höhe unbillig wäre.
 - (5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen insbesondere erhoben:

1. Portogebühren, zusätzliche Versandkosten, wie z. B. Kosten für Verpackung und Versicherung, sowie besondere Aufwendungen im Einzelfall, wie z. B. die Erstattung von Bank- und Transfergebühren.
2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen der Archivnutzung.

§ 8 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse, Vorkasse

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung bzw. dem Tätigwerden des Stadtarchivs, die Auslagen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach ausdrücklicher Zahlungsaufforderung des Stadtarchivs fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv vom 25.10.2012, in Kraft getreten am 09.11.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 08.11.2012) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 06.11.2025

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Einladung zur 3. Sitzung 2025 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

am Dienstag, den 02. Dezember 2025, um 11:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Erlangen.

TAGESORDNUNG Öffentlich

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 07.04.2025 - öffentlich -

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 Finanzplan 2025 – 2029 (Anlage)

TOP 2.1 Stellenplan 2026 (Anlage)

TOP 3 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 (Anlage)

TOP 4 Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung

Ich darf Sie zu dieser Sitzung einladen. Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an. Bei Verhinderung werden Sie gebeten, Ihre Stellvertreterin bzw. Ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

Freundliche Grüße

Dr. Florian Janik, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung; Ergebnis der Wahl des Jugendparlaments

Von Montag, 27. Oktober 2025, bis Freitag, 31. Oktober 2025, fand die Neuwahl des Jugendparlaments statt. Gewählt wurde in Wahllokalen. Wahlberechtigt waren Jugendliche, die zum Wahlzeitpunkt 12 bis 18 Jahre alt waren und ihren Hauptwohnsitz in Erlangen hatten. Das Wahlergebnis wurde durch die Wahlleiterin am 6. November 2025 festgestellt.

Wahlberechtigt waren 7.094 Jugendliche. Abgegeben wurden 1.219 Stimmzettel, davon waren 1.198 gültig. Ungültig waren 21 Stimmzettel. Die Wahlbeteiligung lag bei 17,18 %. Das Ergebnis:

| Nr | Nachname | Vorname | Schule | Anzahl der Stimmen |
|-----------|-----------------|----------------|------------------------------|---------------------------|
| 1 | Weinrich | Marissa | Albert-Schweitzer-Gymnasium | 733 |
| 2 | Kumar | Apoorv | Albert-Schweitzer-Gymnasium | 704 |
| 3 | Burger | Sonja Juliane | Albert-Schweitzer-Gymnasium | 703 |
| 4 | Miglani | Kriti | Albert-Schweitzer-Gymnasium | 688 |
| 5 | Grille | Robin | Gymnasium Fridericianum | 561 |
| 6 | Neubert | Helena | Emmy-Noether-Gymnasium | 547 |
| 7 | Okyay | Mustafa | Eichendorffschule | 502 |
| 8 | Beyer | Sarah Stefanie | Marie-Therese-Gymnasium | 455 |
| 9 | Karaaslan | Nazar | Eichendorffschule | 401 |
| 10 | Sun | Leonie | Christian-Ernst-Gymnasium | 389 |
| 11 | Johannssen | Marlene | Gymnasium Fridericianum | 364 |
| 12 | Krause | Laura | Ohm-Gymnasium | 342 |
| 13 | Mitriki | Zoi | Eichendorffschule | 324 |
| 14 | Zittlau | Isabella | Marie-Therese-Gymnasium | 323 |
| 15 | Ackermann | Alexander | Ohm-Gymnasium | 321 |
| 16 | Kamble | Avaneesh | Emmy-Noether-Gymnasium | 298 |
| 17 | Schmitt | Franka | Emmy-Noether-Gymnasium | 280 |
| 18 | Hui | Zhicheng | Realschule am Europakanal | 271 |
| 19 | Onufryk | Marko | Eichendorffschule | 270 |
| 20 | Funke | Florentine | Christian-Ernst-Gymnasium | 266 |
| 21 | Brau | Paul Anton | Christian-Ernst-Gymnasium | 247 |
| 22 | Zakharova | Aurora | Christian-Ernst-Gymnasium | 225 |
| | Lennartz | Laurina | Ohm-Gymnasium | 225 |
| 24 | Lade | Christoph | Ohm-Gymnasium | 220 |
| | Alhajdawud | Naser | / | 220 |
| 26 | Bailey | Helena | Georg-Zahn-Schule | 217 |
| 27 | Stötzel | Ulrike | / | 200 |
| 28 | Eze | Esther | Hermann-Hedenus-Mittelschule | 195 |
| 29 | Bendrich | Lennart | Christian-Ernst-Gymnasium | 191 |
| 30 | Kelch | Simon | / | 185 |
| 31 | Eze | Divine | Hermann-Hedenus-Mittelschule | 180 |
| 32 | Engel | Caspian | Realschule am Europakanal | 175 |
| | Eze | Grace | Hermann-Hedenus-Mittelschule | 175 |
| 34 | Ito De Andrade | Hadassa | Christian-Ernst-Gymnasium | 170 |
| 35 | Moškon | Mateo | Ohm-Gymnasium | 164 |
| | Tripathi | Viraal | Ohm-Gymnasium | 164 |
| 37 | Ober | Nils | / | 162 |
| 38 | Alhajdawud | Malak | / | 148 |
| 39 | Tsouni | Vlasis | Christian-Ernst-Gymnasium | 139 |
| 40 | Keita | Alama | / | 138 |
| 41 | Alhajdawud | Hanaa | / | 134 |

| | | | | |
|----|-----------|--------|---|-----|
| 42 | Musleh | Khaled | / | 101 |
| 43 | Musleh | Adwaa | / | 74 |
| 44 | Oleksiiuk | Yeva | / | 60 |

Vorbehaltlich der Wahlannahme ziehen die ersten 15 Jugendliche in das Jugendparlament ein.

Erlangen, 6. November 2025

Eva Gügel

Wahlleiterin

Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Wirtschaftsjahr 2024 & Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Wirtschaftsjahr 2026; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Der Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses und die beschlossene Ergebnisverwendung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 am 17.11.2025 amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen vom 08.12.2025 bis 16.12.2025 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach in Erlangen, Nürnberger Straße. 69, 91052 Erlangen öffentlich, während der üblichen Dienststunden, zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Wirtschaftsjahr 2026 wird ebenso im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 am 17.11.2025 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach in Erlangen, Nürnberger Straße 69, 91052 Erlangen, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Als Verbandsmitglied weist die Stadt Erlangen hiermit auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

| | |
|--------------------------|--|
| 20. November 2025 | Baukunstbeirat Konferenzraum Schuhstraße 40 |
| 20. November 2025 | Bildungsausschuss Ratssaal, Rathaus |
| 20. November 2025 | Ortsbeirat Hüttendorf |
| 25. November 2025 | Nachhaltigkeitsbeirat Ratssaal, Rathaus |
| 25. November 2025 | Nachhaltigkeitsbeirat Ratssaal, Rathaus |
| 25. November 2025 | Ortsbeirat Eltersdorf Egidienhaus Eltersdorf, Eltersdorfer Straße 32 |
| 26. November 2025 | Ältestenrat Ratssaal, Rathaus |
| 26. November 2025 | Stadtteilbeirat Innenstadt Lesecafé |
| 27. November 2025 | Nachhaltigkeitsbeirat Ratssaal, Rathaus |
| 27. November 2025 | Jugendparlament Rathaus, 14. Obergeschoss |
| 27. November 2025 | Stadtrat Ratssaal, Rathaus |
| 1. Dezember 2025 | Naturschutzbeirat Konferenzraum Schuhstraße 40 |
| 2. Dezember 2025 | Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb Ratssaal, Rathaus |
| 3. Dezember 2025 | Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Ratssaal, Rathaus |
| 4. Dezember 2025 | Ausländer- und Integrationsbeirat Ratssaal, Rathaus |

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

260 Stück

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter
abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie
zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 25/2025
Donnerstag, 27. November 2025, 11:00 Uhr